

**Erläuterungen**

**zur Änderung der**

**Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm**

**Über die Windkraftnutzung in Niederösterreich**

**(NÖ SekRop Wind)**

**I. Allgemeiner Teil**

Gemäß § 20 Abs. 3b des NÖ Raumordnungsgesetzes in der Fassung LGBl. Nr. 10/2024 (NÖ ROG 2014) ist die Widmung „Grünland-Windkraftanlagen“ nur innerhalb von Zonen eines überörtlichen Raumordnungsprogrammes zulässig.

Im Jahr 2013 wurde daher das Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich erstmalig erarbeitet und im Jahr 2014 landesweit als LGBl. Nr. 8001/1-0 verordnet. Seit damals haben sich eine Vielzahl von Rahmenbedingungen geändert. Es soll daher das Raumordnungsprogramm novelliert werden und der Titel soll zusätzlich um die Buchstabenabkürzung „NÖ SekRop Wind“ erweitert werden.

Die EU-Ziele für erneuerbare Energien wurden in den letzten Jahren wiederholt angepasst. National gibt unter anderem das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (BGBl. I Nr. 198/2023) wichtige Rahmenbedingungen vor. Die Novelle des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (BGBl. I Nr. 26/2023) ist als weiterer Baustein zu nennen, der eine Überarbeitung des NÖ SekRop Wind notwendig macht.

Der neu eingeführte § 4a des UVP-G 2000 normiert, dass UVP-pflichtige Windkraftanlagen vorrangig auf Flächen mit der Widmung „Grünland- Windkraftanlage“ innerhalb von Windkraftzonen zu errichten sind. Wenn jedoch Windkraftzonen keine entsprechende Widmung aufweisen bzw. das Widmungspotential der Zonen nicht ausgeschöpft ist, sind zukünftig Windkraftanlagen auch ohne Widmung „Grünland-Windkraftanlagen“ innerhalb der Zonen genehmigungsfähig.

Es wird davon ausgegangen, dass es sich beim Sektoralen Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ um eine aktuelle überörtliche Windenergieplanung iSd § 4a Abs. 2 UVP-G 2000 handelt. Wenn entsprechend Flächen auf örtlicher Ebene als „Grünland- Windkraftanlagen“ innerhalb der Windkraft-Zonen gemäß NÖ SekRop Wind gewidmet sind, dürfen Windkraftanlagen nur auf den gewidmeten Flächen errichtet werden.

Als rahmengebend für die Raumplanung ist das Österreichische Raumentwicklungskonzept 2030 und die Landstrategie Niederösterreich 2030, die u.a. den Fokus auf die Stärkung der Versorgungssicherheit durch den kontinuierlichen Ausbau von Photovoltaik, Windkraft und Biomasse legt, zu nennen. Im derzeit in Niederösterreich geltenden NÖ Klima- & Energiefahrplan 2020 bis 2030 wird eine Erzeugung von ca. 8.000 Gigawatt-Stunden (GWh) Strom aus Windkraft bis 2030 angestrebt. Im Zuge der Erstellung der Stammverordnung des derzeit rechtskräftigen Sektoralen Raumordnungsprogrammes wurde im Umweltbericht dessen Überarbeitung als Monitoringmaßnahme (vgl. Kapitel 15) vorgesehen.

Es liegen somit aus rechtlicher sowie fachlicher Sicht mehrere Änderungsanlässe nach § 5 NÖ ROG 2014 vor. Zu nennen sind Ziffer 1 Änderung der Rechtslage (z.B. Novelle UVP-Gesetz), Ziffer 2 wesentliche Änderung der Grundlagen (z.B. verbesserte/aktuelle Datengrundlagen) und Ziffer 4 Vermeidung von erkennbaren Fehlentwicklungen oder Entwicklungsdefiziten (vgl. geordnete Landesentwicklung im Lichte der neuen Energieziele).

Daraus ergeben sich folgende Bearbeitungsschritte und in Folge Änderungen hinsichtlich der Anzahl und des Ausmaßes (= Fläche) der 68 Zonen für das NÖ SekRop Wind:

- Reduktionen und Streichungen von bestehenden Zonen
- Erweiterungen von bestehenden Zonen
- Ausweisungen von neuen Zonen

Diese so genannten Änderungstypen für die Novelle des NÖ SekRop Wind sind im Umweltbericht (Kapitel 6.1) genauer beschrieben.

Neben diesem Bearbeitungsschritt werden weitere Änderungen vorgenommen, die einerseits technischer, andererseits inhaltlicher Natur sind. Details dazu sind dem Methoden- (vgl. Kapitel 4.2) und dem Umweltbericht (vgl. Kapitel 3.6 und 6.3) zu entnehmen. Beispielhaft zu nennen ist der Stand der Baulandwidmungen (= „Widmungsumhüllende“), die mit Stand 31. Dezember 2021 eingeflossen ist, und die Grundlage für die Berechnung der Mindestabstände darstellt.

Das überarbeitete NÖ SekRop Wind umfasst nunmehr 71 Zonen mit einem Gesamtausmaß an Flächen von rund 28.100 ha. Bisher bestand das NÖ SekRop Wind aus 68 Zonen und einer Gesamtfläche von rund 28.400 ha. Mit der Überarbeitung der Zonierung und mittels Repowering können die aktuellen Ziele des NÖ Klima- und Energiefahrplans bis ins Jahr 2030 voraussichtlich erreicht werden. Unter Repowering wird der Austausch älterer Windkraftanlagen durch neue, effizientere und leistungsfähigere Windkraftanlagen nach aktuellem Stand der Technik verstanden. Entsprechend Kapitel 10 des Umweltberichtes wird in den nächsten Jahren voraussichtlich eine Evaluierung des NÖ SekRop Wind erfolgen, bei der insbesondere eine zwischenzeitliche Adaptierung der Klimaziele (z. B. Erhöhung des Zieles auf 12.000 GWh Strom aus Windkraft bis 2035) zu berücksichtigen sein wird.

Die Ermittlung der Eignungsflächen für die Ausweisung der in den Anlagen des NÖ SekRop Wind angeführten Zonen erfolgt durch einen Abschichtungsprozess anhand von Konfliktkriterien. Dabei wird von den in § 20 Abs. 3b NÖ ROG 2014 genannten Kriterien (Abstandsregelung gemäß § 20 Abs. 3a Z 2 NÖ ROG 2014, Interessen des Naturschutzes, ökologische Wertigkeit des Gebietes, Orts- und Landschaftsbild, Tourismus, Schutz des Alpenraums, vorhandenen und geplanten Transportkapazitäten der elektrischen Energie [Netzinfrastruktur], Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Windkraftanlagen [Windparks]) ausgegangen. Diese Methode gewährleistet den systematischen Ausschluss von all jenen Gebieten, für die aus fachlicher Sicht hohe Raum- und auch Verfahrenswiderstände in Bezug auf Windkraftanlagen gegeben sind. Die genaue Vorgehensweise im Zuge des Abschichtungsprozesses ist Kapitel 2 des Methodenberichts zu entnehmen.

Im Sinne eines integrativen Planungs- und Diskussionsprozesses wurde die fachliche Abstimmung mit verschiedenen Institutionen des Bundes und Landes, Fachabteilungen des Landes sowie weiteren Stakeholdern gesucht, um zusätzliches Know-how abseits der Abschichtung berücksichtigen zu können. Projektanfragen von Gemeinden, Unternehmen und Privatpersonen wurden ebenfalls einer Prüfung unterzogen und bei fachlicher Eignung berücksichtigt. Der Endbericht „Ornithologische Untersuchung zum Sektoralem Raumordnungsprogramm Windkraft, Endbericht“ (BirdLife Österreich 2024) stellt ein zentrales Ergebnis aus diesen Abstimmungsgesprächen dar. Darüber hinaus ist die vertiefende Beschäftigung mit dem Thema „Landschaftsbild“ im Zuge der Erstellung des Umweltberichtes (vgl. Kapitel 7.1.4 und 14.1) zu erwähnen.

Durch die Wahl des Kartenmaßstabes, nunmehr mit 1:25.000, wird das Auffinden der Zonen gut ermöglicht und die Abgrenzung der Zonen ist gut ersichtlich. Die Außenabgrenzung wird in

der Regel naturräumlich oder zur Maximierung der potentiellen Ausnutzbarkeit der Zonen abgegrenzt. Eine Nachbearbeitung der Zonenabgrenzungen findet nicht statt, wenn sich diese aufgrund des Verlaufs der Gemeindegrenzen, von Mindestabstandszonen gemäß § 20 Abs. 3a NÖ ROG 2014 (z.B. Mindestabstandszonen zu Wohnbauland) oder sonstigen Konfliktbereichen mit verordneten exakten Außengrenzen (z.B. Naturschutzgebieten) ergeben.

Die Auflage des Entwurfes zur Änderung des NÖ SekRop Wind erfolgte zwischen dem 4. April 2024 und dem 21. Mai 2024, wobei entsprechend § 4 Abs. 7 NÖ ROG 2014 die Benachrichtigung der dort angeführten Adressaten, die Veröffentlichung im Internet und die Übermittlung des Umweltberichtes an die Umweltbehörde sowie die betroffenen Gemeinden durchgeführt wurde.

Im Vergleich zum aufgelegten Entwurf werden einerseits drei Zonen gestrichen, bzw. einige Zonen reduziert, bei denen aufgrund der Erkenntnisse aus den Stellungnahmen gar keine bzw. für Teile der Zonen keine Umsetzungswahrscheinlichkeit gegeben ist. Andererseits werden in sieben Fällen Erweiterungen im untergeordneten Ausmaß vorgenommen. Dies erfolgt nur, wenn ein enger räumlicher Zusammenhang mit begutachteten Zonen besteht (Erweiterung als Innenlage von Zonen oder angrenzend). Ziel dieser Ergänzungen ist die Erweiterung von Spielräumen für den späteren Widmungsprozess auf Gemeindeebene. Durch die Kleinteiligkeit der Erweiterungen ergibt sich keine Änderung des bisherigen Schutzniveaus (Schutzgüter) der SUP auf Landesebene. Eine Rücksichtnahme im Detail kann im späteren Widmungsprozess erfolgen.

Stellungnahmen mit unmittelbaren Auswirkungen bzw. Änderungsbedarf auf den Text der Verordnung bzw. im Erläuterungstext sind nicht vorhanden. Relevante Hinweise aus den Stellungnahmen werden entsprechend eingearbeitet und sind dokumentiert (vgl. Beiblatt zum Umweltbericht).

Im Begutachtungsverfahren eingelangte Vorschläge für gänzlich neue Zonen oder Erweiterungen in größerem Umfang können im Zuge der gegenständlichen Novelle des NÖ SekROP Wind nicht berücksichtigt werden. Dafür wäre ebenfalls eine Auflage in einem Entwurf gemäß § 4 Abs. 7 NÖ ROG 2014 notwendig. Dies kann aus der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfGH vom 8.12.1979, V 13/77 und vom 11.10.1993, V 74/92) abgeleitet werden.

Gemäß § 4 Abs. 1 NÖ ROG 2014 ist bei der Überarbeitung eines überörtlichen Raumordnungsprogrammes eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Für das NÖ SekRop Wind sind deshalb vertiefende Untersuchungen, die mögliche negative Umweltauswirkungen durch die Aufstellung dieser Verordnung beschreiben sollen, erforderlich. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden im Umweltbericht dargestellt. Wobei die Definition des Rahmens für diese erforderlichen Untersuchungen entlang der Vorgaben der SUP-Richtlinie (Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme) zu erfolgen hat.

Ist eine SUP erforderlich, so ist gemäß § 4 Abs. 4 NÖ ROG 2014 der Untersuchungsrahmen (Inhalt, Umfang, Detaillierungsgrad und Prüfmethode) von der Landesregierung festzulegen (Scoping) und die Umweltbehörde hat binnen vier Wochen eine Stellungnahme abzugeben. Die Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit des durchgeführten Scopings wurde durch die NÖ Umweltschutzbehörde als Umweltbehörde (§ 1 Abs. 1 Z 16 NÖ ROG 2014) mit Schreiben vom 9. Jänner 2024 bestätigt.

Demgemäß sind vertiefende Untersuchungen für nachstehende Schutzgüter erforderlich:

- Erholungszentren, Kurzentren, Flugsicherheit, Landesverteidigung („Auswirkungen auf die Bevölkerung“);
- Lebensräume, Fauna und Flora, Landschaftsbild, Erholungswert,
- ökologische Funktionsfähigkeit, Schönheit und Eigenart der Landschaft, Charakter des Landschaftsraumes, („Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Landschaft“)
- Makroklima („Auswirkungen auf die abiotischen Umweltfaktoren“);
- Kulturgüter („Auswirkungen auf Sachwerte und auf kulturelles Erbe“);

Im Umweltbericht wird detailliert auf die betroffenen Schutzgüter sowie auf die vertiefenden Untersuchungen auf regionaler Ebene (beispielsweise zum Fachthema „Ornithologie“ oder dem Fachthema „Landschaftsbild“) eingegangen.

Die im Rahmen der Erstellung des NÖ SekRop Wind durchgeführte SUP sowie die darin enthaltene Prüfung bei Europaschutzgebieten gemäß § 2 NÖ ROG 2014 dienen der Abschätzung der (erheblichen) Umweltauswirkungen auf einer übergeordneten, strategischen Ebene. Die Untersuchungstiefe umfasst jene Aspekte, die auf landesweiter Ebene aufgrund der geeigneten Daten und Informationen beurteilt werden können. Die Untersuchungen reichen somit nicht aus, um sämtliche möglichen Umweltauswirkungen auf lokaler Ebene oder

auf Projektebene im Detail beurteilen zu können. Dazu dienen auch die in den festgelegten Zonen vorgesehenen Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes sowie die allenfalls notwendigen Bewilligungsverfahren gemäß § 5 Abs. 1 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 für Erzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von über 200 Kilowatt und gemäß § 7 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz 2000 für Anlagen außerhalb des Ortsbereiches sowie die allenfalls notwendigen Verträglichkeitsprüfungen gemäß § 10 NÖ Naturschutzgesetz 2000.

Im Rahmen des Umweltberichtes (vgl. Kapitel 7.3) erfolgt auch die Prüfung bei Europaschutzgebieten gemäß § 2 NÖ ROG 2014. Die Europaschutzgebiete sowie weitere Schutzgebiete (Nationalparke, Naturparke, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Biosphärenparks, Ramsargebiete) und Naturdenkmäler werden im oben genannten Abschichtungsprozess u.a. als strenge Konfliktkriterien bereits in der Erarbeitung der Zonen berücksichtigt.

Durch die Errichtung von Windkraftanlagen können Kumulationswirkungen auftreten. Die Verordnung des landesweiten NÖ SekRop Wind hat unter anderem das Ziel Kumulationswirkungen und andere Wechselwirkungen zu reduzieren. Das gelingt einerseits durch die Freihaltung von großen Landschaftsräumen ohne Windkraftzonen aufgrund der Berücksichtigung von Fachexpertisen und vertieften Untersuchungen. Andererseits werden bestimmte Sichtachsen und sensible Bereiche freigehalten, um auch auf (klein-) regionaler Ebene bedeutende Teilräume zu schützen (z.B. Verhinderung einer optischen Umzingelung von einzelnen Ortschaften).

Aufgrund des Verzichts auf Zonierungen in Grenznähe (die nächsten Zonen liegen zumindest 3 km von der Staatsgrenze entfernt), ist keine Durchführung von grenzüberschreitenden Konsultationen gemäß § 4 Abs. 9 NÖ ROG 2014 erforderlich.

Es werden bei der Änderung dieses überörtlichen Raumordnungsprogrammes gemäß § 3 Abs. 1 NÖ ROG 2014 von den in § 1 Abs. 2 NÖ ROG 2014 angeführten Leitzielen sowie von den Ergebnissen der aufbereiteten Entscheidungsgrundlagen ausgegangen sowie die angestrebten Ziele festgelegt und jene Maßnahmen bezeichnet, die zur Erreichung der Ziele gewählt wurden. Dazu wird auf § 2 des Programms, die gegenständlichen Erläuterungen und den Methoden- und Umweltbericht samt Anlagen verwiesen.

Die im Begutachtungsverfahren rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen wurden gemäß § 4

Abs. 10 NÖ ROG 2014 dokumentiert sowie in Erwägung gezogen.

Durch die Erlassung des NÖ SekRop Wind wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung innerhalb der Verwaltung gerechnet und es ergeben sich gegenüber der bisherigen Rechtslage auch keine Änderungen hinsichtlich der Kompetenzlage und des Verhältnisses zu anderen landesrechtlichen Vorschriften.

Diese Verordnung verursacht keine zusätzlichen Kosten für den Bund. Für das Land Niederösterreich werden ebenfalls keine zusätzlichen Kosten direkt aus der Umsetzung des NÖ SekRop Wind erwartet. Es ist mit einer Erhöhung des Aufwandes als Genehmigungsbehörde in Umwidmungsverfahren und bei der Sachverständigentätigkeit für Raumplanung und Raumordnung sowie für Naturschutz zu rechnen, indem die Festlegungen dieses Raumordnungsprogrammes in den künftigen Verfahren zur Änderung von Flächenwidmungsplänen zu prüfen und zu beachten sind. Dieser vermehrte Aufwand ergibt sich jedoch nicht unmittelbar aus der Umsetzung des NÖ SekRop Wind, sondern aus dem erwartbaren großen Andrang zur Umwidmung „Grünland-Windkraftanlagen“.

Für die Gemeinden ist ebenfalls mit keinen finanziellen Auswirkungen zu rechnen. Ein vermehrter Aufwand für Umwidmungsverfahren ergibt sich ebenfalls nicht unmittelbar aus der Umsetzung des NÖ SekRop Wind, sondern aus dem großen Andrang zur Umwidmung „Grünland-Windkraftanlagen“.

Eine genaue Kostenschätzung ist mangels konkreter Zahlenangaben über diverse Verfahren auf Gemeindeebene nicht möglich.

Die Verordnung trägt aufgrund ihres Regelungsinhaltes zur Erreichung der Ziele des Klimabündnisses und des NÖ Klima- & Energiefahrplan 2020 bis 2030 bei.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen ist nicht vorgesehen.

## **II. Besonderer Teil:**

### **Zu § 1:**

In der Stammverordnung wurde der Maßstab 1:150.000 verwendet, und in Folge die Zonen auf vier, sich an den Schnittstellen leicht überlappenden, Kartenblätter verteilt. Die Zonen an sich waren in einer Art „Punktwolke“ dargestellt. Dadurch waren maßstabsbedingte

Ungenauigkeiten in der Zonenabgrenzung vorhanden. Auf die gepunktete Darstellung ohne genaue Außengrenze wird nunmehr verzichtet, die jeweilige Zone konkret mit einer Linie abgegrenzt, und mit 1:25.000 ein größerer Maßstab gewählt.

Durch diese Anpassung entstehen klarer abgegrenzte Zonen mit einer durchgehenden Randlinie, was wiederum die Planungssicherheit für nachfolgende Planungs- und Genehmigungsverfahren erhöht. Für jede Zone entsteht somit ein Kartenblatt oder mehrere Kartenblätter (vgl. Anlagen 3 bis 77) und als Übersicht wird ein Tabellenblatt (vgl. Anlage 1) zur Verfügung gestellt.

**Zu § 2:**

Eine wesentliche Vorgabe für die gegenständliche Verordnung ist der NÖ Klima- & Energiefahrplan 2020 bis 2030. Das gegenständliche Raumordnungsprogramm soll zur Erreichung dieser Ziele beitragen und dabei entsprechend den Kriterien gemäß § 20 Abs. 3b NÖ ROG 2014 die am besten geeigneten Standorte festlegen, auf denen die Widmung „Grünland-Windkraftanlagen“ zulässig ist.

**Zu § 3:**

**Zu § 3 Abs. 1 und 3:**

Es erfolgen lediglich Zitat Anpassungen.

**Zu § 3 Abs. 2:**

Analog zu § 20 Abs. 3a Z 2 NÖ ROG 2014 wird auf Wohnbauland abgestellt. Dabei handelt es sich gemäß § 1 Abs. 1 Z 4 NÖ ROG 2014 um Bauland, für das gemäß § 16 Abs. 1 Z 1, 2, 5, 7, 8 und 9 im Flächenwidmungsplan die Widmungen Wohngebiet, Kerngebiet, Agrargebiet (ausgenommen „Hintausbereiche“), Gebiet für erhaltenswerte Ortsstrukturen, Wohngebiet für nachhaltige Bebauung oder Kerngebiet für nachhaltige Bebauung festgelegt sind.

Es fallen dadurch nun auch die Widmungen Bauland-Wohngebiet für nachhaltige Bebauung und Bauland-Kerngebiet für nachhaltige Bebauung unter die Beschränkungen. Bauland-Agrargebiet-Hintausbereiche fallen nicht mehr unter die Beschränkungen.

**Zu § 3 Abs. 4:**

Es erfolgt eine Anpassung der Anlagen an den aktuellen Stand.

Aufgrund der Änderung des NÖ SekRop Wind kommen nun zu den bereits vor Änderung dieses überörtlichen Raumordnungsprogrammes bestehenden Widmungen außerhalb von



Zonen weitere hinzu – einerseits aufgrund von fachlichen Nacharbeitungen, andererseits hinsichtlich rechtlicher Unsicherheiten aufgrund der Novelle des UVP-G 2000. Es wird klargestellt, dass aufgrund der obigen Ausführungen Widmungen „Grünland-Windkraftanlagen“ außerhalb von Zonen des NÖ SekRop Wind weiterhin bestehen, für diese sind einerseits die Bestimmungen des NÖ SekRop Wind nicht anwendbar und andererseits sind diese dementsprechend auch nicht erweiterbar.

### **Zu Anlagen:**

- **Anlage 1:** Tabellarische Zuordnung der einzelnen Zonen zu den Anlagen, politischen Bezirken und Gemeinden
- **Anlage 2:** Legende zu den Kartenblättern
- **Anlagen 3 bis 77:** Kartenblätter mit den Zonen

In der **Anlage 1** wird die jeweilige Anlage, der Zonename, die politische Gemeinde sowie der politische Bezirk angeführt. Sind mehrere Verwaltungsebenen betroffen, sind die jeweils betroffenen Gemeinden und/oder politischen Bezirke in einer Zeile alphabetisch gereiht angegeben. Größere Zonen (z.B. aufgrund ihrer Längserstreckung) können auf mehrere Kartenblätter aufgeteilt dargestellt sein. In diesem Fall findet sich ein entsprechender Eintrag in der Anlage 1, indem der Zonename mit der jeweiligen Himmelsrichtung (z.B. Nord) bezeichnet ist, und eine Aufteilung auf die Zeileneinträge mit fortlaufender Anlagennummerierung vorgenommen wird. Zonen, die im Zuge der Novelle des NÖ SekRop Wind neu hinzugekommen sind, werden mit einer 3-stelligen Nummer versehen.

**Anlage 2** ist die Legende zu den Kartenblättern. In ihr wird der Inhalt der Kartenblätter mittels Signaturen dargestellt: es handelt sich dabei um die Zone (mit Zonengrenze und Zonename), die Verwaltungsgrenzen (politischer Bezirk sowie Gemeinde inklusive dem jeweiligen Gemeindennamen) sowie die verwendete Grundkarte (es wird die Karten von basemap.at herangezogen).

Die **Anlagen 3 bis 77** bestehen aus Kartenblättern, die die Zonen gemäß § 1 entsprechend kartographisch abbilden. Die Gesamtzahl von 71 Zonen soll eine Teilhabe von möglichst vielen Regionen und Gemeinden in ganz Niederösterreich an der Energiewende ermöglichen.

Die Zonen sind im Maßstab 1:25.000 dargestellt und zwischen rund 24 ha und rund 2.500 ha groß. Diese Spannweite ergibt sich aus den unterschiedlichen räumlichen Gegebenheiten (z.B. Naturraum oder Siedlungsstruktur) der verschiedenen Regionen. Bis zu

einem gewissen Grad ist aus fachlicher Sicht eine gewisse Spannweite an unterschiedlich großen Zonen zweckmäßig, um den regional heterogenen Bedürfnissen gerecht zu werden. Allerdings ist der durch Windkraftanlagen produzierte Strom im landes- bis bundesweiten Kontext zu sehen, was insbesondere die Zonen am oberen Ende der Größenskala begründet.

Die Begrenzungslinien für die Zonen in den Anlagen 3 bis 77 wurden so gewählt, dass eine bestmögliche Lesbarkeit sowohl analog (der Druck ist auf das Format A3 ausgerichtet) als auch digital (Bildschirm) gewährleistet ist. Als Grenze der Zone dient die Mittelachse der violetten Begrenzungslinie.

Die Zonennamen sind als Eigennamen zu verstehen und stellen keine Durchnummerierung dar.